

# RS Vwgh 1996/1/24 93/12/0281

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §16 Abs1;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §8 Abs1;

BDG 1979 §75;

## Rechtssatz

Selbst ein Aktenvermerk iSd § 16 AVG macht nicht von vornherein Zeugenaussagen entbehrlich (hier: Erst auf Grund einer möglichst genauen Rekonstruktion des Telefonats nach Einvernahme des Organwalters könnte verlässlich beurteilt werden, ob eine ausdrückliche Abänderung oder zumindest eine konkludente Zustimmung des Beamten in bezug auf die beantragte Dauer des Karenzurlaubes angenommen werden kann. Sollte sich der Inhalt dieses Telefonats und die Bewertung der Reaktion des Beamten nicht mehr zweifelsfrei ermitteln lassen, so ist vom Inhalt des schriftlichen Antrages auszugehen).

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

Materielle Wahrheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993120281.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)